



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 112-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.159

Eingereicht am: 05.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Josi (Wimmis, SVP)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Hess (Nidau, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Mehr Spielraum und Sicherheit beim Bau von Bewirtschaftungswegen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Bewirtschaftungswege auch in der Landwirtschaftszone grundsätzlich mit einer Breite von mindestens drei Metern zu bewilligen
2. für Bewirtschaftungswege auch in der Landwirtschaftszone, sofern nicht in Schutzgebieten befindlich (BLN-Objekt, Landschaftsschutz- oder Landschaftsschongebiete, Naturschutzgebiete, Gewässerraum und dgl.), bei entsprechendem Gesuch und unter der Voraussetzung einer Ausführung gemäss einschlägigen Fachnormen grundsätzlich einen Belagseinbau (Beton, Asphalt, Bitumen) zu bewilligen
3. auf die Forderung eines mittleren Grünstreifens beim Belagseinbau für Bewirtschaftungswege in der Landwirtschaftszone zu verzichten

Begründung:

Beim Bau und Ausbau von Bewirtschaftungswegen kommt es immer wieder zu grossen Diskussionen zwischen der Bauherrschaft und dem Amt für Gemeinden und Raumplanung (AGR). Aus unserer Sicht sind Bewirtschaftungswege grundsätzlich so zu bauen bzw. zu sanieren, dass die bestmögliche Sicherheit gewährleistet werden kann.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge, welche die genannten Wege befahren müssen, sind in den letzten Jahren grösser und vor allem breiter geworden. Sie verfügen heute in der Regel über eine Breite von drei Metern, weshalb die bestehenden Bewirtschaftungswege schwer zu befahren

sind. Eine grosse Problematik besteht beim Belagseinbau in der Landwirtschaftszone, wo die Benutzung und die Sicherheit sehr wichtig sind.

Der Belagseinbau wird vom AGR immer wieder verwehrt mit der Begründung des Ortsbildes. Diese Argumentation greift ganz klar zu kurz und muss angepasst werden. Ebenfalls wird beim Bau von Bewirtschaftungswegen in den meisten Fällen ein mittlerer Grünstreifen verlangt, was in keiner Art und Weise nachvollziehbar ist.

Da das AGR laut Praxisregelung nur Bewirtschaftungswege mit einer Breite von zweieinhalb Metern zulässt, muss diese Praxisregelung dem heutigen Standard angepasst sowie auf den unnötigen Grünstreifen verzichtet werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der vielen offenen Baubewilligungen betreffend Bewirtschaftungswege wird Dringlichkeit verlangt.

Verteiler

– Grosser Rat